

Sitzung vom 26. August 2015

**820. Anfrage (Genehmigung Richtplan, Teil Hochwasserschutz)**

Die Kantonsräte Daniel Heierli, Zürich, und Robert Brunner, Steinmaur, sowie Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, haben am 4. Mai 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Medienmitteilung vom 29.4.15 teilt der Bundesrat die Genehmigung des revidierten Richtplans des Kantons Zürich mit. Vorbehalt 11a) betrifft das Kapitel 3.11.2. Dabei werden 8 geplante Hochwasserrückhaltebecken lediglich zur Kenntnis genommen. Davon gehört keines zu den 21 bedeutendsten Wasserbauprojekten des Kantons gemäss Liste des AWEL. Trotzdem erstaunt es, dass nach Abschluss zahlreicher Gefahrenkarten und der laufenden Erneuerung der Gesamtentwässerungsprojekte (GEP) der Gemeinden und der laufenden Revision der Regionalen Richtpläne diese 8 geplanten Hochwasserrückhaltebecken mangels Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung nur gerade zur Kenntnis genommen werden. Hochwasserrückhaltebecken sind in der Regel standortgebunden und Informationen zur räumlichen Abstimmung sollten deshalb aus den vielfältigen Abklärungen des Kantons ersichtlich sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkung hat der Vorbehalt 11a) auf die laufende Revision des Regionalen Richtplanes der Planungsregion Winterthur und Umgebung (RWU), wo 4 der betroffenen 8 Hochwasserrückhaltebecken in der Fassung für die Anhörung und Vorprüfung enthalten sind?
2. Gibt es eine zeitliche Priorisierung bei der Realisierung der geplanten Hochwasserrückhaltebecken gemäss Richtplankapitel 3.11.2 und wie lautet diese für die vom Vorbehalt 11a) betroffenen Rückhaltebecken?
3. Wie ist es zu begründen, dass der Bundesrat für 8 der geplanten Hochwasserrückhaltebecken eine mangelhafte Information zur räumlichen Abstimmung beanstandet, obwohl zumindest in der Regionalplanung des RWU bereits 4 Einträge mehr oder weniger parzellenscharf beantragt werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Heierli, Zürich, Robert Brunner, Steinmaur, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Bundesrat hält in der Genehmigung des kantonalen Richtplans fest, dass ein Vorhaben nur dann als Festsetzung genehmigt werden kann, wenn die erfolgte räumliche Abstimmung nachgewiesen wird. Dazu gehören die nötigen Erläuterungen. Bei den neu als geplant in den Richtplan aufgenommenen Hochwasserrückhaltebecken vermisst der Bundesrat konkrete Informationen zu den einzelnen Vorhaben. Er macht deshalb in seinem Prüfungsbericht einen Genehmigungsvorbehalt und nimmt die neu aufgenommenen Rückhaltebecken lediglich zur Kenntnis. Die Festlegungen sind im Verhältnis mit dem Bund und gegenüber den Nachbarkantonen damit nicht verbindlich. Der Vorbehalt des Bundes hat jedoch keine Auswirkungen auf die laufende Revision des Regionalen Richtplans der Planungsregion Winterthur und Umgebung (RWU). Der kantonale Richtplan wurde im Kanton Zürich bereits mit der Festsetzung durch den Kantonsrat behördenverbindlich. Von Bedeutung ist die fehlende formelle Genehmigung der erwähnten Hochwasserrückhaltebecken somit nur dann, wenn die betreffenden Vorhaben mit Bundesaufgaben abzustimmen sind. Es ist fachlich unbestritten, dass die neu aufgenommenen Rückhaltebecken für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz zwingend erforderlich sind. Die betreffenden vier Rückhaltebecken wurden in den Entwurf des Regionalen Richtplans der RWU aufgenommen.

Zu Frage 2:

Der kantonale Richtplan enthält hinsichtlich der geplanten Hochwasserrückhaltebecken keine Priorisierung. Die als geplant bezeichneten Rückhalteräume liegen teilweise in der Zuständigkeit des Kantons und teilweise in jener der politischen Gemeinden. Die Priorisierung der Gemeindeprojekte ergibt sich einerseits aus dem gesetzlichen Auftrag zur Herstellung der Hochwassersicherheit und andererseits aus der Massnahmenplanung, welche die Gemeinden zur Umsetzung der Gefahrenkarten an die Hand nehmen müssen. Im Übrigen sind die Gemeinden bei der Priorisierung autonom. Im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind folgende geplante Hochwasserrückhaltebecken von der fehlenden formellen Richtplangenehmigung betroffen: Nr. 18, Regensdorf, Wüeri, und Nr. 35, Lufingen, Embrach, Wildbach. Beim geplanten Hochwasserrück-

haltebecken Wüeri am Furtbach in Regensdorf handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Rückhalterausms. Darüber wurde der Kantonsrat anlässlich der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 302/2013 betreffend Richtplaneintrag zur Erweiterung des Rückhaltebeckens orientiert. Das Projekt hat wie damals dargelegt unverändert nachrangige Priorität und erschien daher nicht auf der in der Anfrage erwähnten Liste der bedeutendsten Wasserbauprojekte des AWEL vom 26. April 2015.

Das Rückhaltebecken Nr. 35 in Lufingen/Embrach würde den Wildbach im Dorf Embrach entlasten. Zurzeit wird die Gefahrenkarte für das Embrachertal erarbeitet. Diese wird aufzeigen, inwiefern Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich sind. Erst wenn die Gefahrenkarte vorliegt, kann beurteilt werden, ob das Rückhaltebecken die geeignete Massnahme zur Herstellung der Hochwassersicherheit darstellt. Der Eintrag im kantonalen Richtplan erfolgte vorsorglich. Das Projekt ist zurzeit von untergeordneter Priorität.

Zu Frage 3:

Die fehlende formelle Genehmigung durch den Bundesrat betrifft die acht Hochwasserrückhaltebecken, die anlässlich der Gesamtüberprüfung neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen wurden. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Prüfbericht vom 15. April 2015 darauf hin, dass ein Vorhaben als Festsetzung nur genehmigt werden könne, wenn jeweils der Nachweis über die erfolgte räumliche Abstimmung vorliegt. Detaillierte Grundlagen zu den einzelnen Vorhaben konnten dem ARE nicht vorgelegt werden, wobei auch ein Hinweis auf den Entwurf des regionalen Richtplans der RWU mutmasslich nicht ausgereicht hätte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**